

Az.: 3 B 693/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Erstattung von Semesterbeiträgen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 19. April 2002

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Juni 2000 - 5 K 120/00 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 288,37 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22.6.2000 ist nicht begründet. Mit diesem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die vom Kläger erhobene Klage auf Erstattung von Semesterbeiträgen durch die Beklagte abgewiesen. Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet, weil die vom Kläger dargelegten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht vorliegen.

Aufgrund der vom Kläger vorgebrachten Erwägungen - auf die der Senat bei der Überprüfung des angefochtenen Urteils beschränkt ist - bestehen zunächst keine Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Der Kläger hat im Wesentlichen vorgebracht, dass die Erstattung von Semesterbeiträgen ab dem Jahr 1999 für nach Leipzig umgezogene und dort mit Hauptwohnsitz gemeldete Studenten gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, weil danach Studenten, die - wie etwa der Kläger - bereits vor Aufnahme ihres Studiums in Leipzig mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne sachlichen Grund von der durch die Beklagte gewährten Leistung ausgeschlossen seien. Aufgrund dieser Erwägung ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der

Richtigkeit des angefochtenen Urteils, weil die von dem Kläger beantragte Erstattung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 GG auch dann nicht möglich wäre, wenn der von ihm genannte Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegen würde.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die von der Beklagten gewährte Erstattung von Semesterbeiträgen als vermögenswerte Zuwendung an die genannten Studenten zum Zwecke der Begründung von deren Erstwohnsitz in der Stadt Leipzig eine Subventionsgewährung ist. Diese Subventionsgewährung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Beklagten vom 18.11.1999 (DRS III/289) durch die Vergabe von im Haushalt der Beklagten bereitgestellten Mitteln. Dabei wird durch den angesprochenen Beschluss ein Anspruch auf Gewährung der Subvention für Dritte nicht vermittelt. Denn der Beschluss spricht nur den für eine Subventionsgewährung in Betracht kommenden Personenkreis sowie den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Gewährung vorgenommen werden soll, abstrakt an, ohne weitere Einzelheiten zu regeln. Vielmehr wird in dem genannten Beschluss der Oberbürgermeister der Beklagten - entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 1 SächsGO - beauftragt, die „mit der Umsetzung des Vorhabens zusammenhängenden Maßnahmen zu veranlassen“. Auch daraus wird deutlich, dass der Beschluss erst mit dieser Umsetzung eine rechtliche Außenwirkung entfalten kann.

Ein entsprechender Anspruch für Dritte wird auch nicht durch die Bereitstellung der für die Subventionsgewährung erforderlichen Mittel in den Haushalt der Beklagten begründet. Denn durch den Haushaltsplan einer Kommune werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (§ 75 Satz 2 SächsGO).

Tritt damit erst durch die Umsetzung des angesprochenen Stadtratsbeschlusses eine Außenwirkung für Dritte ein, dann kann ein Umsetzungsakt nur daraufhin überprüft werden, ob dieser den Anspruch eines Dritten auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verletzt oder den Rahmen einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Zweckbindung missachtet (sh. dazu: SächsOVG, Beschl. v. 17.9.2001, SächsVBl. 2002, S. 5). Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ist daher zu prüfen, ob durch den Umsetzungsakt Vergleichbares nicht ohne vernünftigen aus der Natur der Sache sich ergebenden oder sonstwie einleuchtenden Grund ungleich oder Unvergleichbares nicht ohne einen solchen Grund gleich behandelt wurde. Nach dem damit angesprochenen Willkürverbot

ist daher ein Anspruch auf Teilhabe an einer Subvention nur begründet, wenn die Verwaltung nach einem bestimmten System handelt, das auch denjenigen einschließt, der im konkreten Fall die Teilhabe begehrt, wobei das System selbst rechtmäßig sein muss und die Verwaltung nicht befugt war, das System zu Lasten des konkret Betroffenen wieder aufzugeben (BVerwG, Urt. v. 26.4.1979, BVerwGE 55, 349 [352]).

Vorliegend vergibt die Beklagte Subventionen für nach Leipzig umgezogene Studenten. In dieses System für die Subventionsgewährung ist der Kläger, der nicht nach Leipzig umgezogen ist, sondern seinen Wohnsitz in Leipzig bereits hatte, nicht einbezogen. Ist der Kläger damit aber in das System zur Subventionsgewährung nicht einbezogen, dann hat er auch keinen Anspruch auf Gleichbehandlung in diesem System. Das rechtliche Begehren des Klägers zielt damit letztlich auch nicht auf eine systemgerechte Gleichbehandlung, sondern auf seine Einbeziehung in das genannte System, weil seiner Auffassung nach dieses selbst, indem es ihn von dem genannten Personenkreis ausnimmt, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Damit macht der Kläger aber keinen Anspruch auf seine gleichmäßige Behandlung im System geltend, vielmehr beansprucht er wegen des von ihm angenommenen willkürlichen Systems dessen Änderung. Einen solchen auf Art. 3 Abs. 1 GG gestützten Anspruch hätte der Kläger aber auch dann nicht, wenn angenommen würde, dass das von der Beklagten gewählte System gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Zwar kann der Gleichheitssatz über seine Funktion als Abwehrrecht hinausgehend auch derivative Teilhaberechte vermitteln. Diese Teilhaberechte knüpfen jedoch an einen Sachverhalt an, bei dem die Frage inmitten steht, ob von dem Sachverhalt bestimmte Tatbestände erfasst werden und deshalb der Gleichheitssatz die Teilhabe an einem Recht, das bei Vorliegen des Sachverhalts durch ein rechtliches Programm vermittelt wird, erfordert. Wird dagegen - wie hier - durch einen Sachverhalt ein bestimmter Tatbestand angesprochen und dagegen vorgebracht, dass der bestimmte Sachverhalt sachwidrig diesen Tatbestand ausschließt, dann wird nicht die gleiche Teilhabe an einem bei Vorliegen des Sachverhalts vermittelten Recht, sondern die Begründung eines originären Leistungsanspruchs durch die Erstellung eines neuen Sachprogramms geltend gemacht. Ein originärer Leistungsanspruch kann aber durch Art. 3 Abs. 1 GG, der ein derivatives Teilhaberecht vermitteln kann und in dieser Funktion auf eine vergleichende Betrachtung verschiedener von einem bestimmten Sachverhalt umfasster Tatbestände abhebt, nicht vermittelt werden.

Da somit Art. 3 Abs. 1 GG keine rechtliche Grundlage für die vom Kläger beanspruchte Subvention sein kann, bestehen an der Richtigkeit des dieses Begehren abweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts auch keine ernstlichen Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Des Weiteren folgt daraus, dass auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht vorliegt. Denn jedenfalls bedarf es zur Klärung der vom Kläger sinngemäß aufgeworfenen Frage, ob Art. 3 Abs. 1 GG Rechtsgrundlage seines Leistungsbegehrens sein kann, nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens, da sich diese Frage unschwer aus dem Gesetz beantworten lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Hahn